

OdASanté

Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt
Gesundheit
Organisation nationale faîtière du monde du tra-
vail en santé
Organizzazione mantello del mondo del lavoro
per il settore sanitario



~~Schweizerische Konferenz Pflegebildungen im
Tertiärbereich SKP
Conférence suisse des formations en soins
infirmiers de niveau tertiaire CSFI
Conferenza svizzera delle formazioni in cure
infermieristiche di livello terziario CSFI~~

Rahmenlehrplan für den Bildungsgang zur diplomierten Pflegefachfrau HF / zum diplomierten Pflegefachmann HF

Inkrafttreten: 1.1.2008

Anpassungsvorschläge Stand März 2010

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Trägerschaft	3
1.2	Positionierung	4
1.3	Titel	5
2	Berufsprofil mit den zu erreichenden Kompetenzen	6
2.1	Arbeitsfeld und Kontext	7
2.2	Überblick über die Arbeitsprozesse	8
2.3	Arbeitsprozesse und Kompetenzen	9
3	Zulassung zum Bildungsgang der höheren Fachschule	13
3.1	Zulassungsbedingungen	13
3.2	Zulassungsverfahren	13
3.3	Anrechenbarkeit	13
4	Bildungsgang	14
4.1	Ausrichtung des Bildungsganges	14
4.2	Dauer des Bildungsganges	14
4.3	Lernbereich Schule	14
4.4	Lernbereich Training und Transfer (LTT)	16
4.5	Lernbereich berufliche Praxis	16
4.5.1	Organisation der Praktika	16
4.5.2	Rahmenbedingungen für die Praktika	17
4.6	Verteilung der Lernstunden auf die Lernbereiche	18
4.7	Koordination der Lernbereiche	18
5	Abschliessendes Qualifikationsverfahren	19
5.1	Zulassung zum Qualifikationsverfahren	19
5.2	Ziel des Qualifikationsverfahrens	19
5.3	Teile des Qualifikationsverfahrens	19
5.4	Beurteilungsinstrumente	19
5.5	Diplom	19
5.6	Wiederholungsmöglichkeiten	20
6	Inkrafttreten	20
	Anhänge	21
	Quellenverzeichnis	21
	Glossar	23

1. Einleitung

Der vorliegende Rahmenlehrplan für den Bildungsgang zur dipl. Pflegefachperson¹ HF² (RLP) enthält zahlreiche Innovationen gegenüber den altrechtlichen Bestimmungen. Die Umsetzung des RLP soll zu Gunsten einer modernen Berufsbildung dementsprechend dazu genutzt werden, Bestehendes kritisch zu hinterfragen und neue Wege zu gehen.

Das Berufsbildungsgesetz (BBG) hat das Prinzip der Partnerschaft aufgenommen und zum Programm erklärt. Explizit formuliert in Art. 1 BBG, prägt es die gesamte Berufsbildung. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Bildungsanbietern und Praktikumsbetrie- ben ist somit Grundlage für innovative und qualitativ hohe Bildungsgänge zur dipl. Pflegefach- person HF. Der RLP gilt als Basis für weiterführende Regelungen und Absprachen (z. B. Ausbildungsvereinbarungen und Kontrakte zwischen Bildungspartnern). Die Verantwortlich- keiten müssen dabei verbindlich geregelt werden.

Für die Ausbildung zur dipl. Pflegefachperson HF existieren europäische Richtlinien³ über theoretische und praktische Ausbildungsanteile sowie deren Koordination. Diese müssen bei der Umsetzung des RLP beachtet werden.⁴

1.1. Trägerschaft

~~Trägerin des Rahmenlehrplans für den Bildungsgang zur dipl. Pflegefachfrau HF / zum dipl. Pflegefachmann HF ist die Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit OdASanté⁵ und die Schweizerische Konferenz Pflegebildungen im Tertiärbereich (SKP) übernehmen gemeinsam die Trägerschaft des Rahmenlehrplans~~

Die periodische Aktualisierung des Rahmenlehrplans ist eine gemeinsame Aufgabe der Trä- gerschaft und der Bildungsanbieter. ~~Die Zusammenarbeit ist vertraglich geregelt.~~ Für die Ak- tualisierung des Rahmenlehrplans setzt die Trägerschaft eine Kommission ein, in welcher die Bildungsanbieter vertreten sind.

¹ Im Folgenden wird die geschlechterneutrale Bezeichnung «dipl. Pflegefachperson HF» verwendet.

² Höhere Fachschule

³ vgl. Richtlinie 2005/36/EG

⁴ vgl. Art. 23 Abs. 2 BBV; Art. 7 Abs. 3 MiVo

⁵ Berufsorganisationen, Arbeitgeber, Gesundheitsversorger

1.2. Positionierung

Wie in Abbildung 1 ersichtlich ist, baut der Bildungsgang zur dipl. Pflegefachperson HF auf einem Abschluss der Sekundarstufe II auf (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, Fachmittelschule, Matura).⁶

Der erfolgreiche Abschluss als dipl. Pflegefachperson HF ermöglicht eine weitere Spezialisierung im Pflegebereich (z. B. Nachdiplomkurse und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen, eidgenössische Prüfungen, Fachhochschulen).

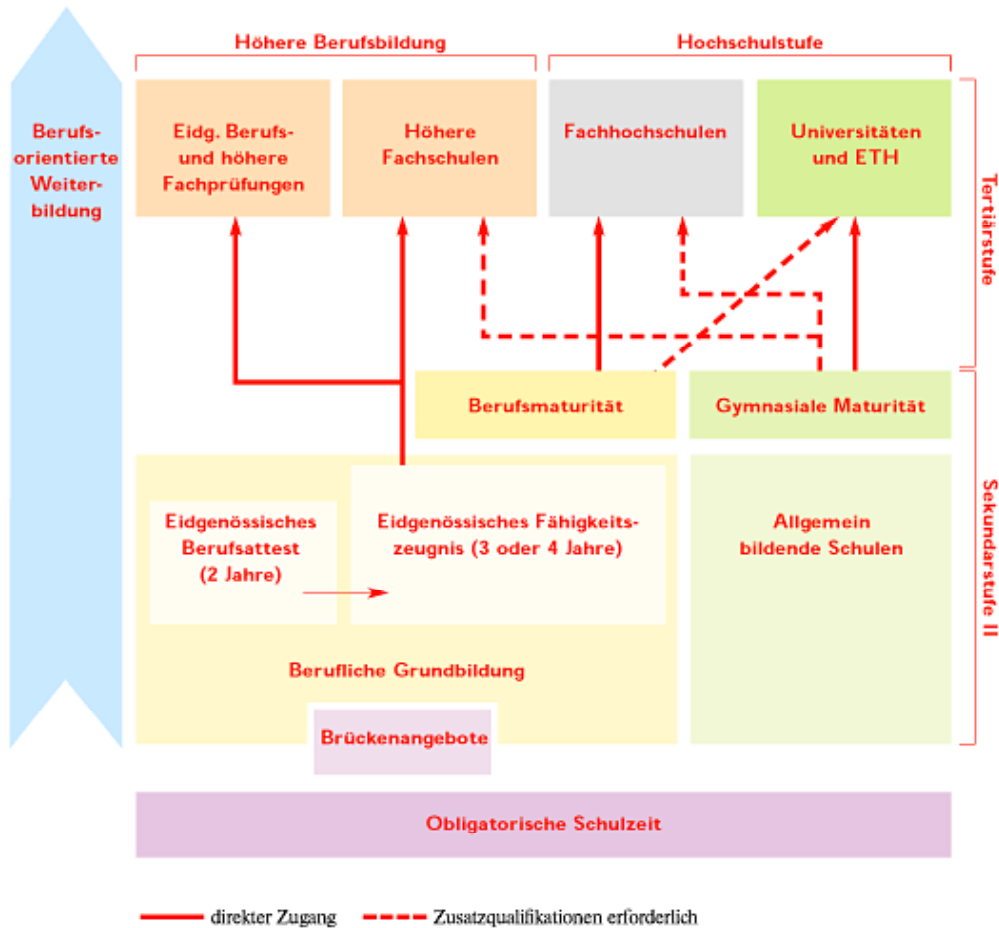


Abbildung 1: Bildungssystematik des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie (BBT)

⁶ vgl. Art. 26 Abs. 2 BBG

1.3. Titel

Der erfolgreiche Abschluss des Bildungsganges nach vorliegendem RLP führt zum Titel:

- dipl. Pflegefachfrau HF / dipl. Pflegefachmann HF
- Infirmière diplômée ES / Infirmier diplômé ES
- Infermiera dipl. SSS / Infermiere dipl. SSS

Als englische Übersetzung des Titels wird empfohlen:

- Nurse with Diploma of Advanced College of Higher VET

Der Titel ist kongruent mit der Berufsbezeichnung der Ausbildungsgänge nach altrechtlichen Bestimmungen.

2. Berufsprofil mit den zu erreichenden Kompetenzen

Das Berufsprofil ist ein zentraler Bestandteil des RLP.⁷ Es besteht aus Arbeitsfeld und Kontext, aus Arbeitsprozessen und aus zentralen beruflichen Kompetenzen (vgl. Abbildung 2). Im Folgenden sind die einzelnen Begriffe erklärt.

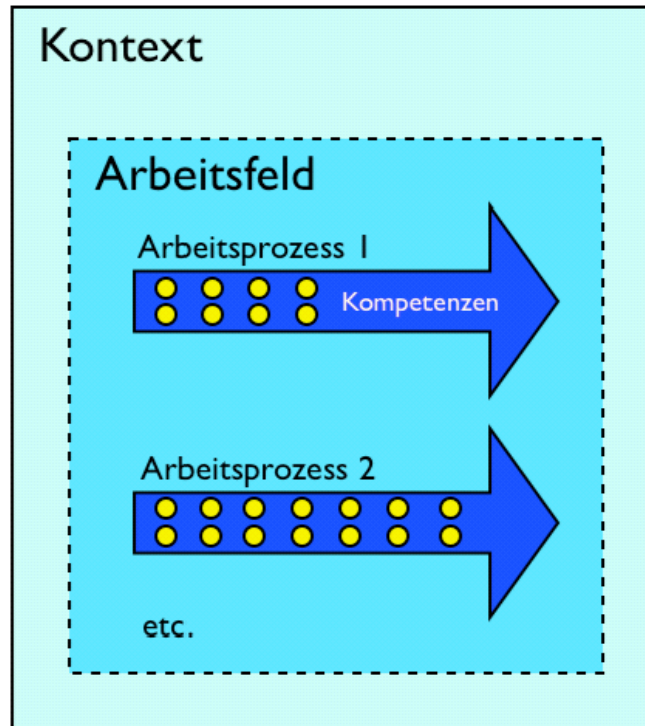


Abbildung 2: Aufbau des Berufsprofils

Arbeitsfeld und Kontext

Es werden die zentralen beruflichen Aufgaben, deren Einbettung ins berufliche Umfeld sowie die beteiligten Akteure beschrieben.⁸

Arbeitsprozesse

Die Arbeitsprozesse werden aus dem Arbeitsfeld und dem Kontext abgeleitet. Sie beschreiben, wie die zentralen beruflichen Aufgaben umgesetzt bzw. bewältigt werden.⁹

Kompetenzen

Die Kompetenzen werden aus den Arbeitsprozessen abgeleitet. Sie beschreiben, was eine Fachperson wissen und können muss, um die zentralen beruflichen Aufgaben (d. h. die Arbeitsprozesse) fachgerecht ausführen zu können.¹⁰

Die nachfolgende Definition stützt sich auf die Terminologie des Kopenhagen-Prozesses:¹¹

⁷ vgl. Art. 7 Abs. 1 MiVo; Leitfaden RLP

⁸ vgl. Leitfaden RLP

⁹ vgl. Leitfaden RLP

¹⁰ vgl. Leitfaden RLP

¹¹ vgl. Glossar zum Kopenhagen-Prozess

Kompetenzen bezeichnen die Fähigkeit zur Anwendung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Know-how in gewohnten oder neuen Arbeitssituationen. Sie setzt sich aus Wissen (savoir), Fachkompetenz (savoir-faire) und Verhalten (savoir-être) zusammen. Sie wird durch die Zielorientiertheit, die Selbstständigkeit, das Ergreifen von Initiative, die Verantwortung, das Beziehungsumfeld, die verwendeten Mittel und das Anforderungsprofil der dipl. Pflegefachperson HF definiert.

Die Kompetenz umfasst folgende Komponenten:

- kognitive Kompetenz: Anwendung von Theorien/Konzepten sowie implizites Wissen (tacit knowledge), welches durch Erfahrung gewonnen wird
- funktionale Kompetenz: Fertigkeiten und Know-how, welche zur Ausübung einer konkreten Tätigkeit erforderlich sind
- personale Kompetenz: Verhalten in und Umgang mit Arbeitssituationen
- ethische Kompetenz: persönliche und soziale Werte

Dieser Kompetenzbegriff gibt einen Rahmen für die von den Bildungsanbietern gewählten Kompetenzmodelle. Auf eine weiter gehende Definition des Begriffes wird verzichtet, um den Bildungsanbietern zu gestatten, ihre spezifischen Kompetenzmodelle nach regionalen Gegebenheiten auszugestalten.

2.1. Arbeitsfeld und Kontext

Die Tätigkeiten der dipl. Pflegefachperson HF umfassen ein breites Spektrum von Aufgaben der Gesundheitsversorgung:¹²

- die Pflege und Betreuung von physisch und psychisch kranken und behinderten Menschen in allen Lebensphasen und mit unterschiedlichen soziokulturellen Hintergründen
- die Prävention von Krankheiten und die Gesundheitsförderung
- die Mitarbeit bei der Entwicklung von politischen Strategien zur Förderung der langfristigen Gesundheit der Bevölkerung
- usw.

Die Tätigkeiten lassen sich anhand des Kontinuums der Pflege folgendermassen gliedern:¹³

- Gesundheitserhaltung und -förderung, Prävention
- akute Erkrankungen
- Rekonvaleszenz und Rehabilitation
- Langzeitpflege
- palliative Betreuung

Die dipl. Pflegefachperson HF trägt die fachliche Verantwortung für den gesamten Pflegeprozess und für die Ausführung der organisatorischen und medizinisch-technischen Aufgaben, welche ihr delegiert wurden. Sie arbeitet effizient, analytisch, systematisch¹⁴, evidenzbasiert und reflektiert. Sie berücksichtigt ethische und rechtliche Prinzipien, den Gesundheitszustand, die Bedürfnisse, das Alter, das Geschlecht, die Biografie, den Lebensstil und die soziale Umgebung der Patientinnen/Patienten sowie das kulturelle, wirtschaftliche und gesellschaftliche Umfeld.

¹² vgl. International Council of Nurses (ICN)

¹³ vgl. Spichiger, E. et al. (2006)

¹⁴ Sie wendet Referenzklassifikationen an, z. B. NursingData oder andere Klassifikationen; vgl. NURSING data (2006).

Sie gestaltet eine professionelle Kommunikation und Beziehung zu Patientinnen/Patienten und deren Angehörigen. Sie kommuniziert und arbeitet intra- und interprofessionell im Team.

Sie achtet auf ein sorgfältiges und aktuelles Wissensmanagement. Sie bildet sich weiter und nimmt Lehr- und Leitungsaufgaben wahr.

Sie trägt zum effizienten Ablauf logistischer und administrativer Prozesse bei. Sie plant, organisiert, koordiniert, delegiert und überwacht pflegerische Aufgaben. Sie übernimmt jedoch keine personelle Führungsverantwortung auf der Kaderstufe.

Die dipl. Pflegefachperson HF arbeitet in verschiedenen Institutionen¹⁵ des Gesundheits- und Sozialwesens sowie bei Patientinnen/Patienten zu Hause.

2.2. Überblick über die Arbeitsprozesse

Die dipl. Pflegefachperson HF bewegt sich in einem Arbeitsfeld, welches aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen und sich verändernder Rahmenbedingungen zunehmend komplexere Anforderungen stellt. Die im vorliegenden RLP aufgeführten Arbeitsprozesse zeichnen sich daher durch folgende Charakteristiken aus:¹⁶

- Komplexität: Die hohe Anzahl unvorhergesehener und veränderlicher Variablen prägen insbesondere den Pflegeprozess.
- Intransparenz: Die hohe Anzahl der Variablen, welche für den Handelnden nicht von vornherein ersichtlich sind und welche potenzielle Gefahren beinhalten, erfordern ein explizites Wissensmanagement.
- Vernetztheit: Die hohe Anzahl miteinander verknüpfter Variablen erfordern eine effiziente Analyse, eine intra- und interprofessionelle Zusammenarbeit und eine differenzierte Kommunikation.
- Dynamik: Die schnellen Veränderungen der Situationen stellen hohe Ansprüche an die Organisation.

Es werden zehn Arbeitsprozesse unterschieden, welche vier Hauptprozessen zugeordnet sind:

Pflegeprozess

1. Datensammlung und Pflegeanamnese
2. Pflegediagnose und Pflegeplanung
3. Pflegeinterventionen
4. Pflegeergebnisse und Pflegedokumentation

Kommunikationsprozess

5. Kommunikation und Beziehungsgestaltung
6. Intra- und interprofessionelle Kommunikation

Wissensmanagement

7. Weiterbildung
8. Lehr- und Leitungsfunktion

¹⁵ Die Institutionen haben Leistungsaufträge. Leistungsaufträge werden durch kantonale Spitalplanungen gemäss Art. 39 KVG oder durch anderweitige Versorgungsplanungen des Gesundheits- und Sozialwesens geregelt (z. B. für Spitex, Pflegeheime); vgl. KVG.

¹⁶ vgl. Leitfaden RLP

Organisationsprozess

- 9. Organisation und Führung
- 10. Logistik und Administration

2.3. Arbeitsprozesse und Kompetenzen

Nachfolgend werden die Arbeitsprozesse und die zu erreichenden Kompetenzen beschrieben. Die den Arbeitsprozessen zugeordneten Kompetenzen sind entsprechend nummeriert.

Pflegeprozess

1. Datensammlung und Pflegeanamnese

Die dipl. Pflegefachperson HF führt ein Assessment und wenn nötig Re-Assessments durch. Im (Re-)Assessment erfasst und beurteilt sie die aktuelle körperliche, kognitive, psychische und soziale Situation, die Biografie und die Krankengeschichte der Patientinnen/Patienten. Sie schätzt deren Pflegebedarf, Bedürfnisse und Ressourcen ein.

- 1.1 *Die dipl. Pflegefachperson HF nimmt die klinische Beurteilung vor und trifft die ihr zustehenden Entscheidungen. Sie gestaltet die Pflege so, dass die Werterhaltung, die Rechte und die Interessen der Patientinnen/Patienten berücksichtigt werden.*
- 1.2 *Die dipl. Pflegefachperson HF erkennt Krisen und Situationen von Selbst- und Fremdgefährdung, beurteilt sie und leitet die relevanten Massnahmen ein.*

2. Pflegediagnose und Pflegeplanung

Die dipl. Pflegefachperson HF identifiziert und beurteilt die aktuellen und potenziellen Gesundheitsprobleme sowie die Ressourcen der Patientinnen/Patienten. Sie stellt die Pflegediagnosen. Sie setzt zusammen mit den Patientinnen/Patienten und/oder den Angehörigen Ziele und plant die Pflege.

- 2.1 *Die dipl. Pflegefachperson HF stellt die Pflegediagnosen und plant spezifische Massnahmen, um Gesundheitsprobleme, Krisensituationen und Konflikte effizient anzugehen. Sie wendet dazu relevante Konzepte, Methoden und Modelle an.*
- 2.2 *Die dipl. Pflegefachperson HF definiert gemeinsam mit Patientinnen/Patienten Ressourcen, die in der Pflege zur Vorbeugung und Bewältigung von Problemen eingesetzt werden können.*

3. Pflegeintervention

Die dipl. Pflegefachperson HF organisiert pflegerische Interventionen, führt sie durch und überwacht sie auf der Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen und mit Hilfe evidenzbasierter Kriterien.

- 3.1 *Die dipl. Pflegefachperson HF unterstützt die Patientinnen/Patienten im Erreichen und Erhalten der bestmöglichen Lebensqualität. Sie unterstützt sie in ihrer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit. Sie schafft Bedingungen, um sie in Entscheidungsprozesse mit einbeziehen zu können.*
- 3.2 *Die dipl. Pflegefachperson HF wählt im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortung adäquate Methoden, Massnahmen und Techniken aus. Sie setzt diese korrekt ein und führt die Pflege fachgemäss durch.*
- 3.3 *Die dipl. Pflegefachperson HF gestaltet und fördert präventive und gesundheitsfördernde Massnahmen für sich selbst. Dazu fordert sie gegebenenfalls Unterstützung an.*

- 3.4 *Die dipl. Pflegefachperson HF beteiligt sich an Programmen zur Eingliederung und Wiedereingliederung gefährdeter oder kranker Menschen. Sie führt solche Programme selbstständig oder in intra- und/oder interprofessioneller Zusammenarbeit durch.*
- 3.5 *Die dipl. Pflegefachperson HF meistert auch unvorhergesehene und rasch wechselnde Situationen. Sie arbeitet in kritischen und komplexen Situationen effizient mit Fachpersonen intra- und interprofessionell zusammen.*

4. Pflegeergebnisse und Pflegedokumentation

Die dipl. Pflegefachperson HF überprüft im Sinne der Qualitätssicherung die Wirksamkeit der Pflege anhand der (Mess-)Ergebnisse. Sie beendet die Pflegeprozesse und gestaltet die Aus- und Übertritte. Sie dokumentiert wichtige Aspekte des Pflegeprozesses.

- 4.1 *Die dipl. Pflegefachperson HF beurteilt konsequent die Wirkung und die Auswirkungen der Pflegeinterventionen.*
- 4.2 *Die dipl. Pflegefachperson HF reflektiert Pflegesituationen systematisch anhand von relevanten Konzepten, Theorien und Modellen. Sie überträgt die gewonnenen Erkenntnisse auf andere Arbeits- und Pflegesituationen.*
- 4.3 *Die dipl. Pflegefachperson HF respektiert und reflektiert die rechtlichen und beruflichen Normen sowie die ethischen Grundsätze. Sie setzt sich mit ethischen Dilemmata auseinander und bezieht Stellung.*
- 4.4 *Die dipl. Pflegefachperson HF setzt Methoden und Standards für die Leistungserfassung und Qualitätssicherung ein und beurteilt die (Mess-)Ergebnisse. Sie beteiligt sich an der Entwicklung von Methoden und Standards für die Leistungserfassung und Qualitätssicherung.*
- 4.5 *Die dipl. Pflegefachperson HF beschafft sich Forschungsergebnisse und setzt neue wissenschaftliche Erkenntnisse im Berufsalltag um.*
- 4.6 *Die dipl. Pflegefachperson HF führt die Pflegedokumentation der Patientinnen/Patienten vollständig, korrekt und für das intraprofessionelle Team verständlich.*

Kommunikationsprozess

5. Kommunikation und Beziehungsgestaltung

Die dipl. Pflegefachperson HF schafft und unterhält durch die Wahl geeigneter Kommunikationsmittel und -methoden eine empathische und vertrauensfördernde Beziehung mit Patientinnen/Patienten und deren Angehörigen.

- 5.1 *Die dipl. Pflegefachperson HF gestaltet die Kommunikation und die Beziehung so, dass sie der Situation angepasst ist, den Bedürfnissen der Patientinnen/Patienten und deren Angehörigen gerecht wird, das allgemeine Wohlbefinden fördert und Ängste sowie andere psychische Stress-Phänomene situationsgerecht auffängt.*
- 5.2 *Die dipl. Pflegefachperson HF entwickelt adressatengerechte gesundheitsbezogene Lernprogramme für Individuen, Familien, Gruppen. Sie führt diese eigenständig oder in intra- und/oder interprofessioneller Zusammenarbeit durch.*
- 5.3 *Die dipl. Pflegefachperson HF setzt sich für den bestmöglichen Schutz der Privatsphäre und der Persönlichkeit der Patientinnen/Patienten während der gesamten Betreuungszeit ein.*

6. Intra- und interprofessionelle Kommunikation

Die dipl. Pflegefachperson HF gewährleistet den Informationsfluss im intra- und interprofessionellen Team.

- 6.1 *Die dipl. Pflegefachperson HF informiert das intra- und interprofessionelle Team präzise, zur richtigen Zeit und angemessen über Gesundheitszustand und -entwicklungen der Patientinnen/Patienten.*
- 6.2 *Die dipl. Pflegefachperson HF beschafft sich gezielt Informationen. Sie wählt die richtigen Informationsmittel und -wege aus und wendet diese adäquat und effizient an.*

Wissensmanagement

7. Weiterbildung

Die dipl. Pflegefachperson HF bildet sich fortlaufend weiter.

- 7.1 *Die dipl. Pflegefachperson HF nimmt die berufliche Situation als Lern- und Lehrmöglichkeit wahr und setzt sich mit Forschungsergebnissen auseinander.*
- 7.2 *Die dipl. Pflegefachperson HF beurteilt die Qualität der eigenen Arbeit und nutzt die eigenen Erfahrungen mit dem Ziel, kritisch-konstruktiv zu urteilen und selbstständig zu arbeiten.*

8. Lehr- und Anleitungsfunktion

Die dipl. Pflegefachperson HF nimmt Lehr- und Anleitungsfunktionen wahr.

- 8.1 *Die dipl. Pflegefachperson HF unterstützt Studierende während deren Praktikum. Sie leitet die Studierenden verschiedener Bildungsgänge an und fördert deren Lernprozesse.*

Organisationsprozess

9. Organisation und Führung

Die dipl. Pflegefachperson HF übernimmt die fachliche Führung im Bereich der Pflege. Sie nimmt berufspädagogische Aufgaben wahr. Sie arbeitet effizient mit Fachpersonen intra- und interprofessionell zusammen.

- 9.1 *Die dipl. Pflegefachperson HF trägt aktiv zur konstruktiven intra- und interprofessionellen Zusammenarbeit bei.*
- 9.2 *Die dipl. Pflegefachperson HF koordiniert vorhandene Ressourcen und setzt diese adäquat und effizient ein.*
- 9.3 *Die dipl. Pflegefachperson HF analysiert in der eigenen Institution bzw. in der eigenen Organisationseinheit die Organisationsabläufe und gestaltet diese mit.*
- 9.4 *Die dipl. Pflegefachperson HF übernimmt fachliche Koordinations-, Delegations-, Anleitungs- und Überwachungsaufgaben innerhalb des intraprofessionellen Teams.*

10. Logistik und Administration

Die dipl. Pflegefachperson HF gestaltet die für die Pflege förderlichen strukturellen Rahmenbedingungen selbstständig oder in Zusammenarbeit mit den zuständigen Personen und Diensten. Im Rahmen ihrer Tätigkeit trägt sie zum effizienten Ablauf der administrativen Prozesse bei.

- 10.1 *Die dipl. Pflegefachperson HF sorgt für einen fach- und sachgerechten Einsatz der Einrichtungen und Materialien. Sie berücksichtigt dabei ökonomische und ökologische Kriterien.*
- 10.2 *Die dipl. Pflegefachperson HF gestaltet das Umfeld so, dass es der Gesundheit und dem Wohlbefinden der Patientinnen/Patienten Rechnung trägt und die pflegerischen Interventionen unterstützt.*
- 10.3 *Die dipl. Pflegefachperson HF erfüllt die ihr delegierten pflegerischen Aufgaben. Sie berücksichtigt dabei die intra- und interprofessionellen Arbeitsabläufe und die von der Institution bzw. Organisationseinheit vorgegebenen administrativen Prozesse. Sie fördert die Effizienz dieser Arbeitsabläufe und Prozesse.*

3. Zulassung zum Bildungsgang der höheren Fachschule

3.1. Zulassungsbedingungen

Kandidatinnen und Kandidaten werden zum Bildungsgang zugelassen, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:¹⁷

- Sie verfügen über einen in der Schweiz anerkannten Abschluss der Sekundarstufe II oder einen gleichwertigen Abschluss
- Sie haben die Eignungsabklärung erfolgreich bestanden.

3.2. Zulassungsverfahren

Das Zulassungsverfahren wird mit allen Kandidatinnen und Kandidaten durchgeführt. Die Bildungsanbieter sind für das Zulassungsverfahren verantwortlich und reglementieren es.¹⁸

3.3. Anrechenbarkeit

Anrechnungen von bereits erworbenen Kompetenzen sind möglich. Es bestehen folgende Möglichkeiten:

- Individuelle Verkürzungen: Über die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen entscheiden die zuständigen Bildungsanbieter.¹⁹
- Gesundheitsberufe auf Tertiärstufe: Die Bildungsanbieter führen ein standardisiertes Verfahren zur Anrechnung bereits erworbener Kompetenzen in einem Gesundheitsberuf durch. Sie können die Ausbildungszeit verkürzen.
- Für Inhaberinnen und Inhaber eines vom SRK anerkannten Diploms in Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I (DNI) sind zur Erlangung des Diploms Pflegefachfrau HF / Pflegefachmann HF 1200 Lernstunden erforderlich, davon zählen je 600 Lernstunden zum Lernbereich Schule und zum Lernbereich Praxis.

-3.4. Einschlägigkeit von Abschlüssen auf der Sekundarstufe II

Die Einschlägigkeit des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses Fachfrau/ Fachmann Gesundheit (FaGe) wird in zwei Stufen geregelt:

1. Da die Ausbildung zur/zum FaGe noch nicht vom BBT reglementiert ist, finden bis zum Abschluss der ersten FaGe-Ausbildungen nach neuer Bildungsverordnung (~~voraussichtlich~~ 20124) individuelle Anerkennungen von Kompetenzen statt. Die Regelung dieser Anerkennungen liegt in der Kompetenz der Kantone.
2. Nach Abschluss der ersten FaGe-Ausbildungen nach neuer Bildungsverordnung gilt das eidgenössische Fähigkeitszeugnis Fachfrau/Fachmann Gesundheit als einschlägig für den Bildungsgang zur dipl. Pflegefachperson HF. Spätestens zu diesem Zeitpunkt wird die Anzahl Lernstunden unter Berücksichtigung von schweizerischen und europäischen Rechtsgrundlagen festgelegt.

¹⁷ «Sie [die höhere Berufsbildung] setzt ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, den Abschluss einer höheren schulischen Allgemeinbildung oder eine gleichwertige Qualifikation voraus.» (Art. 26 Abs. 2 BBG); vgl. auch Art. 13 MiVo.

¹⁸ vgl. Art. 13 MiVo

¹⁹ vgl. Art. 4 Abs. 2 BBV

4. Bildungsgang

4.1. Ausrichtung des Bildungsganges

Der Bildungsgang zeichnet sich durch seinen praxisorientierten Charakter aus.²⁰

Der Bildungsgang gewährleistet, dass die Auszubildenden Kompetenzen erreichen, um in allen Arbeitsfeldern der Pflege selbstständig arbeiten zu können

Die Auswahl der Lerninhalte und der Praktika lassen eine gewisse Vertiefung in spezifischen Arbeitsfeldern der Pflege²¹ zu. Die breite Ausrichtung der Ausbildung berücksichtigt die spezifischen europäischen Richtlinien zur Pflegeausbildung²².

Der Bildungsgang kann auch berufsbegleitend angeboten werden. Bei berufsbegleitenden Bildungsgängen wird eine Berufstätigkeit in der Pflege von mindestens 50% vorausgesetzt. Die berufliche Tätigkeit ist so zu organisieren, dass die Anforderungen gemäss Ziff. 4.5 bezüglich des Lernbereichs berufliche Praxis erfüllt werden.

4.2. Umfang und Dauer des Bildungsganges

Für die Inhaber/innen eines nicht einschlägigen Abschlusses der Sekundarstufe II umfasst der Bildungsgang mindestens 5400 Lernstunden und dauert im Falle eines ununterbrochenen Vollzeit-Studienganges drei Jahre.

Beim berufsbegleitenden Bildungsgang mit einschlägigem EFZ wird die Berufstätigkeit mit 720 Lernstunden angerechnet; beim berufsbegleitenden Bildungsgang ohne einschlägiges EFZ wird die Berufstätigkeit mit 1080 Lernstunden angerechnet.

Bei berufsbegleitenden Bildungsgängen verlängert sich die Ausbildung entsprechend. Sie dauert jedoch maximal vier Jahre.

Der Bildungsgang umfasst mindestens 5400 Lernstunden. Die Lernstunden können in ein anerkanntes Kreditpunktesystem umgerechnet werden. Der Bildungsgang dauert im Falle eines ununterbrochenen Bildungsganges drei Jahre. Ein Bildungsjahr umfasst mindestens 44 Bildungswochen. Eine Bildungswoche dauert mindestens 37,5 und höchstens 40 Lernstunden.

Der Bildungsgang umfasst drei Lernbereiche, die in den Kapiteln 4.3 bis 4.5 näher beschrieben werden.

4.3. Lernbereich Schule

Die Verantwortung für den Lernbereich Schule liegt bei den Bildungsanbietern.

Der Lernbereich Schule vermittelt beruflich relevante Erkenntnisse aus der Pflegewissenschaft und derer Bezugswissenschaften. In ihm erwerben die Studierenden Wissen, Haltung und Fertigkeiten anhand strukturierter Lerninhalte (Module). Der Lernbereich Schule bietet die Möglichkeit, Theorie, Konzepte und Modelle systematisch und aus einer gewissen Distanz zum Arbeitsfeld zu bearbeiten.

²⁰ vgl. Art. 2 MiVo

²¹ vgl. dazu Kapitel 4.5, Lernbereich berufliche Praxis

²² vgl. Richtlinie 2005/36/EG

Kenntnisse und Fertigkeiten zu folgenden Themen und Bereichen werden vermittelt. Sie basieren auf Art. 7 Abs. 1 MiVo und der Richtlinie 2005/36/EG:

<p>Grundlegende allgemeine Kenntnisse und Fertigkeiten = ca. 40% des Lernbereichs Schule</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ethik ▪ Gesundheitsökonomie, -politik und -recht ▪ Gesundheitswissenschaft ▪ Humanbiologie ▪ Kommunikation ▪ Pathophysiologie ▪ Pharmakologie ▪ Psychologie ▪ Psychopathologie ▪ Soziologie 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitssicherheit ▪ Englisch, Fachenglisch ▪ Gender ▪ Hygiene und Infektionsprävention ▪ Interkulturalität ▪ Nachhaltige Nutzung von Ressourcen ▪ Umwelt und Gesundheitsschutz
<p>Pflegespezifische Kenntnisse und Fertigkeiten = ca.60% des Lernbereichs Schule</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesundheitserhaltung, Gesundheitsförderung, Prävention ▪ Akute Krankheiten ▪ Rehabilitation ▪ Chronische Langzeitverläufe mit wachsender Abhängigkeit ▪ Palliation, Behinderung und Sterbebegleitung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsethik ▪ Berufspolitik und -recht ▪ Datensammlung und Pflegeanamnese ▪ Kommunikation und Beziehungsgestaltung ▪ Logistik und Administration ▪ Organisation ▪ Pflegediagnose und -planung ▪ Pflegeergebnisse und Pflegedokumentation ▪ Pflegeintervention ▪ Pflegeethik, -wissenschaft, -forschung ▪ Wissensmanagement

Abbildung 3: Wissen und Fertigkeiten

Nebst den in Abbildung 3 aufgeführten Inhalten werden zudem wichtige aktuelle gesundheitspolitische und berufsspezifische Themen angemessen behandelt.

Das selbstständige Lernen und der Fernunterricht umfassen mindestens 10% (~~270 Lernstunden~~) und höchstens 20% (~~540 Lernstunden~~) der gesamten Lernstunden des Lernbereichs Schule.

Die Ausbildung in Theorie, welche auf spezifische Arbeitsfelder der Pflege²³ vorbereitet, umfasst im Maximum ein Drittel (~~900 Lernstunden~~) des Gesamtunterrichts im Lernbereich Schule.

Die Anforderungen an die Lehrkräfte im Lernbereich Schule sind in Art.12. MiVo geregelt.

²³ Arbeitsfelder der Pflege siehe Punkt 4.5

4.4 Lernbereich Training und Transfer (LTT)

Der LTT ermöglicht in einer dazu eingerichteten Lernumgebung und/oder Übungsanlage:

- das gezielte Training von Fähigkeiten und Fertigkeiten / von beruflichen Kompetenzen
- das Trainieren der klinischen Begründungskompetenz
- das Lernen durch Reflexion und Systematisierung von praktischen Erfahrungen
- das Transfer-Lernen der Theorie in die Praxis sowie der Praxis in die Theorie

Die Verantwortung für den LTT übernehmen die Bildungsanbieter und die Praktikumsbetriebe gemeinsam.

Die Anforderungen an die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner im LTT sind in Art. 45 BBG geregelt.

4.5 Lernbereich berufliche Praxis (Praktika)

Als Praktika gelten Einsätze von Studierenden in der beruflichen Praxis in Institutionen des Gesundheits- oder Sozialwesens im Rahmen eines Bildungsganges HF.

Die Organisation und die Auswahl der Praktika unterstützen das Aneignen von pflegerischen Kompetenzen im breiten Spektrum der Gesundheitsversorgung. Die Praktika halten sich an die inhaltlichen Vorgaben des Bildungsanbieters. Erfahrungsreflektiertes Lernen kann stattfinden.²⁴ Die Praktika fördern die Sozialisierung im Berufsfeld und die Persönlichkeitsentwicklung des Auszubildenden.

4.5.1 Organisation der Praktika

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Die Dauer der praktischen Ausbildung beträgt bei einer Vollzeitausbildung von 5400 Lernstunden insgesamt 72 Wochen. Die Dauer eines einzelnen Praktikums beträgt mindestens 16 Wochen und höchstens 24 Wochen. Es ist zulässig, ein Praktikum durch schulische Anteile zu unterbrechen. Der Bildungsanbieter und die Praktikumsbetriebe bestimmen und regeln gemeinsam die genaue Dauer eines Praktikums für den gesamten Bildungsgang (d.h. die Praktikumsdauer wird nicht individuell geregelt).
- Damit die breite Ausrichtung des Bildungsganges garantiert ist, müssen mindestens drei Arbeitsfelder der Pflege (vgl. Abbildung 4) durch die Praktika abgedeckt werden. Es ist jedoch möglich, sich vertieft in einem Arbeitsfeld der Pflege auszubilden, indem maximal zwei Drittel der praktischen Ausbildung (~~max. 48 Bildungswochen~~) in gleichen oder ähnlichen Arbeitsfeldern der Pflege absolviert werden (z. B. die Vertiefung in einem somatischen oder psychiatrischen Arbeitsfeld oder die Vertiefung mit Patientinnen/Patienten in der gleichen Lebensphase oder die Vertiefung in einem gleichen oder ähnlichen Setting).
- Während der praktischen Ausbildung müssen berufliche Erfahrungen im gesamten Spektrum des Kontinuums der Pflege erworben werden. Ebenso müssen berufliche Erfahrungen mit Patientinnen/Patienten aller Lebensphasen gesammelt werden.

²⁴ Rauner, F. (2004)

Arbeitsfelder der Pflege mit dem primären Leistungsauftrag des Praktikumsbetriebes in der:
• Pflege und Betreuung von Menschen mit Langzeiterkrankungen
• Pflege und Betreuung von Kindern, Jugendlichen, Familien und Frauen
• Pflege und Betreuung psychisch erkrankter Menschen
• Pflege und Betreuung von Menschen in Rehabilitation
• Pflege und Betreuung somatisch erkrankter Menschen
• Pflege und Betreuung von Menschen zu Hause

Abbildung 4: Arbeitsfelder der Pflege

Es wird empfohlen, einmal während der Ausbildung den Praktikumsbetrieb zu wechseln.

Die Bestätigung der absolvierten Praktika wird in einem Diplomzusatz²⁵ vom Bildungsanbieter ausgestellt.

4.5.2 Rahmenbedingungen für die Praktika

Die Praktikumsbetriebe sind für die Ausbildung in der Praxis verantwortlich.²⁶ Sie verfügen über ein Konzept für die praktische Ausbildung der Studierenden. Der Praktikumsbetrieb und der Bildungsanbieter erarbeiten zusammen Ziele für die praktische Ausbildung. Die Einsatzplanung, die vorhandene Infrastruktur und die Ausbildungsbegleitung des Praktikumsbetriebs sind geeignet dafür, dass die Studierenden die Praktikumsziele des Bildungsganges erreichen können.

Ein Praktikumsbetrieb kann einen Praktikumsplatz pro 150 Stellenprozent in der entsprechenden Organisationseinheit anbieten, die mit Pflegefachpersonen besetzt sind, welche über einen Abschluss als dipl. Pflegefachperson HF oder eine gleichwertige Ausbildung im Arbeitsfeld der Pflege verfügen und welche ein Arbeitspensum von mindestens 60% im Praktikumsbetrieb haben.

Pflegefachpersonen, die Studierende anleiten und ausbilden, verfügen über einen Abschluss als dipl. Pflegefachperson HF oder eine gleichwertige Ausbildung im Arbeitsfeld der Pflege, Berufserfahrung im Arbeitsfeld der Pflege und eine berufspädagogische Qualifikation im Äquivalent von 100 Lernstunden²⁷.

Pflegefachpersonen, die im Praktikumsbetrieb die Verantwortung für die Ausbildung tragen, verfügen über einen Abschluss als dipl. Pflegefachperson HF oder eine gleichwertige Ausbildung im Fachgebiet, mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Fachgebiet und eine berufspädagogische Qualifikation im Äquivalent von 600 Lernstunden²⁷.

²⁵ vgl. Diplomzusatz

²⁶ vgl. Art.10 MiVo

²⁷ Inhalte gemäss Aufzählung Art. 48 BBV

4.6 Verteilung der Lernstunden auf die Lernbereiche

- Lernbereich Schule: ~~2700 Lernstunden (50% des Bildungsganges, davon 10% für den Lernbereich LTT.); davon zählen 540 Lernstunden zum LTT.~~
~~Lernbereich LTT: 1080 Lernstunden (20% des Bildungsganges), davon wird je die Hälfte dem Lernbereich Schule und dem Lernbereich Praxis angerechnet.~~
- Lernbereich berufliche Praxis: ~~2700 Lernstunden (50% des Bildungsganges, davon 10% für den Lernbereich LTT.); davon zählen 540 Lernstunden zum LTT.~~

Die Kompetenzen werden nicht einem der drei Lernbereiche zugeordnet, sondern sie ergeben sich aus dem Zusammenwirken der drei Lernbereiche.

4.7 Koordination der Lernbereiche

Schulisches Lernen sowie Training und Transfer bereiten gezielt auf die berufliche Praxis (Praktikum) vor. Der Bildungsanbieter ist verantwortlich für die Koordination der drei Lernbereiche und die Übereinstimmung der Bildungskonzepte.

Die Koordination der drei Lernbereiche ist im Lehrplan geregelt. Die Zusammenarbeit zwischen den drei Lernbereichen ist vertraglich geregelt.

Folgende Anforderungen für die Koordination müssen erfüllt sein:

- Für die Pflege wesentliche Aspekte wie das Kontinuum Pflege sind im Lehrplan enthalten.
- Die Kohärenz der Bildungskonzepte von Schule, beruflicher Praxis und LTT ist gewährleistet.
- Die Aufgabenteilung zwischen den Lernbereichen ist geregelt.
- Das Koordinationsinstrument ist für alle drei Lernbereiche transparent.

5. Abschliessendes Qualifikationsverfahren

5.1. Zulassung zum Qualifikationsverfahren

Die Studierenden müssen das Kompetenzniveau des ersten und zweiten Bildungsjahres erreicht haben. Dazu gehört auch die Überprüfung der Praktikumsziele. Die Zulassungsregelung zu den Prüfungsteilen b) und c) (siehe unten) schliesst auch Kompetenzen des ~~letzten dritten~~ letzten Bildungsjahres mit ein.

Weitere Bedingungen für die Zulassung zum abschliessenden Qualifikationsverfahren werden von den Bildungsanbietern in der Promotionsordnung²⁸ festgelegt.

5.2. Ziel des Qualifikationsverfahrens

Im Rahmen des Qualifikationsverfahrens zeigen die Studierenden, dass sie die im Berufsprofil (vgl. Kapitel 2.3) enthaltenen Kompetenzen erworben haben.

5.3. Teile des Qualifikationsverfahrens

Das Qualifikationsverfahren besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

- a) Praxisorientierte Diplom- oder Projektarbeit: Diese wird im ~~letzten dritten~~ letzten Bildungsjahr im Lernbereich Schule durchgeführt.
- b) Praktikumsqualifikation: Die abschliessende Beurteilung findet durch den Praktikumsbetrieb in der zweiten Hälfte des letzten Praktikums statt.
- c) Prüfungsgespräch von mindestens 30 Minuten: Es findet in den letzten 12 Wochen des ~~letzten dritten~~ letzten Bildungsjahres statt. Das Prüfungsgespräch wird durch den Bildungsanbieter durchgeführt. Die Praktikumsbetriebe sind durch eine neutrale Expertin/einen neutralen Experten am Prüfungsgespräch und dessen Bewertung beteiligt. Das Prüfungsgespräch basiert auf einem Fallbeispiel und dient der Überprüfung des theoretischen fallbezogenen Wissens und der Argumentationsfähigkeit der/des Studierenden.

5.4. Beurteilungsinstrumente

Für die Beurteilungen verwendet der Bildungsanbieter Instrumente, welche geeignet sind, die beruflichen Kompetenzen zu überprüfen.

Als Raster für die Beurteilung gilt: **A**: hervorragend, **B**: sehr gut, **C**: gut, **D**: befriedigend, **E**: ausreichend, **F**: nicht bestanden.

5.5. Diplom

Das Diplom dipl. Pflegefachperson HF wird erteilt, wenn die/der Studierende jeden der drei Prüfungsteile bestanden hat.

²⁸ vgl. Art. 8 MiVo

5.6. Wiederholungsmöglichkeiten

Besteht die/der Studierende das Qualifikationsverfahren nicht, hat sie/er die Möglichkeit, die nicht bestandene Diplom-/Projektarbeit einmal zu verbessern oder die nicht bestandene Praktikumsqualifikation und/oder das nicht bestandene Prüfungsgespräch einmal zu wiederholen. Die Praktikumsqualifikation kann frühestens sechs Monate nach der ersten Durchführung wiederholt werden.

Wird einer der Prüfungsteile zum zweiten Mal nicht bestanden, ist das Qualifikationsverfahren definitiv nicht bestanden.

6. Inkrafttreten

Der Rahmenlehrplan für die dipl. Pflegefachperson HF tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Erlassen durch die Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und die Schweizerische Konferenz Pflegebildungen im Tertiärbereich SKP.

Bern, den 04. September 2007

Nationale Dach-Organisation
der Arbeitswelt Gesundheit
Der Präsident



Dr. Bernhard Wegmüller

Schweizerische Konferenz
Pflegebildungen im Tertiärbereich SKP
Die Präsidentin



Ursula Müller

Dieser Rahmenlehrplan wird genehmigt.

Bern, den

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
Die Direktorin

Dr. Ursula Renold

Anhänge: Quellenverzeichnis und Glossar

Quellenverzeichnis

BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
BBV	Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003 www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html
Bildungssystematik des BBT	Webseite BBT www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/00127/index.html
Diplomzusatz	Europäische Kommission www.ec.europa.eu/education/policies/rec_qual/recognition/diploma_de.html
Glossar zum Kopenhagen-Prozess	Glossar der geläufigen Terminologie im Kopenhagen-Prozess. BBT, 14. Dezember 2006 www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/00106/00355/index.html?lang=de
International Council of Nurses (ICN)	AFFARA, Fadwa A.; MADDEN STYLES, Margretta Manuel sur la réglementation des soins infirmiers: du principe au pouvoir. 139 p., page 36. Pour le Conseil International des infirmières, 1993 www.icn.ch
KVG	Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) www.admin.ch/ch/d/sr/c832_10.html
Leitfaden RLP	Leitfaden Rahmenlehrpläne der höheren Fachschulen; BBT, 31. März 2006 www.bbt.admin.ch/themen/hoehere/00161/index.html?lang=de

Rahmenlehrplan dipl. Pflegefachperson HF

MiVo	Verordnung des EVD über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005 http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101_61.html
NURSING data	NURSING data. Grobkonzept und Kodierungsrichtlinien. Juni 2006 http://www.sbk-asi.ch/nursingdata/index.htm
Rauner, F.	Felix Rauner; Praktisches Wissen und berufliche Handlungskompetenz; Bremen, ITB 2004; ITB-Forschungsberichte 14/2004
Richtlinie 2005/36/EG	Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (30.9.2005, Amtsblatt der Europäischen Union) 30.9.2005 L 255/40 Amtsblatt der Europäischen Union DE, Art. 31 www.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2005/l_255/l_25520050930de00220142.pdf
Sauter, D., et al. (2006)	Sauter Dorothea, Abderhalden Chris, Needham Ian, Wolf Stephan; Lehrbuch Psychiatrische Pflege, 2. ergänzte Auflage 2006, Verlag Hans Huber
SBK / ASI	Qualitätsnormen für die Pflege (Pflegestandards); SBK / ASI Bern 2006
Spichiger, E., et al. (2006)	Spichiger Elisabeth et al.; Professionelle Pflege – Entwicklung und Inhalte einer Definition. In: Pflege 2006; 19: 45–51; Huber Bern

Glossar

Arbeitsfeld der Pflege	Das Arbeitsfeld der Pflege ist definiert durch den primären Leistungsauftrag des Praktikumsbetriebs. Die Institutionen haben Leistungsaufträge. Leistungsaufträge werden durch kantonale Spitalplanungen gemäss Art. 39 KVG oder durch anderweitige Versorgungsplanungen des Gesundheits- und Sozialwesens geregelt (z. B. für Spitex, Pflegeheime); vgl. KVG.
Arbeitsfeld und Kontext	Es werden die zentralen beruflichen Aufgaben, deren Einbettung ins berufliche Umfeld sowie die beteiligten Akteure beschrieben (vgl. in Abgrenzung dazu auch Arbeitsfeld der Pflege).
Arbeitsprozess	Die Arbeitsprozesse werden vom Arbeitsfeld und Kontext abgeleitet. Sie beschreiben, wie die zentralen beruflichen Aufgaben umgesetzt bzw. bewältigt werden.
<u>Berufsbegleitender Bildungsgang</u>	<u>Bei einem berufsbegleitenden Bildungsgang ist gemäss MiVo Art. 4 eine Berufstätigkeit in der Pflege von mindestens 50% vorgeschrieben. Die KandidatInnen werden bei ihrer Berufstätigkeit begleitet. Die berufliche Tätigkeit ist so zu organisieren, dass die Anforderungen bezüglich des Lernbereichs berufliche Praxis erfüllt werden.</u>
Berufsprofil	Das Berufsprofil besteht aus dem Arbeitsfeld und dem Kontext, aus Arbeitsprozessen und aus zentralen beruflichen Kompetenzen.
Bildungsanbieter	Als Bildungsanbieter gelten alle Organisationen, die Bildungsgänge HF anbieten. Dies können öffentliche oder private Bildungsanbieter sowie weitere Organisationen sein, die die nötige personelle und räumliche Infrastruktur für die Durchführung von Bildungsgängen HF aufweisen.
Bildungspartner	Bildungsanbieter und Praktikumsbetriebe.
Diplomzusatz	Der Diplomzusatz (Diploma Supplement – DS) ist ein Dokument, das einem Abschluss beigefügt wird und die internationale «Transparenz» verbessern sowie die akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Diplomen, Abschlüssen, Zeugnissen usw.) erleichtern will. Er soll den Studiengang (Art, Niveau, Kontext, Inhalt und Status) beschreiben, den die im zugehörigen Original-Befähigungsnachweis genannte Person absolviert und erfolgreich abgeschlossen hat. Der DS sollte keinerlei Werturteile, Aussagen über die Gleichwertigkeit mit anderen Qualifikationen oder Vorschläge bezüglich der Anerkennung enthalten. Er ist ein flexibles, nicht normatives Instrument, das Zeit, Geld und Arbeit sparen soll. Er kann den jeweiligen Bedürfnissen angepasst werden. (Vgl. Diplomzusatz im Quellenverzeichnis)
Fachperson(en)	Mitglieder des interprofessionellen Teams, die über die befähigenden beruflichen Fachabschlüsse, Diplome oder Titel verfügen (vgl. intra- und interprofessionelles Team).
Institution	Eine Institution ist eine organisatorische und administrative Einheit wie z. B. ein Spital, eine psychiatrische Klinik, ein Pflegeheim oder eine Spitexorganisation.

Rahmenlehrplan dipl. Pflegefachperson HF

Intraprofessionelles Team	Ein Team, das aus diplomierten Pflegefachpersonen besteht (HF und FH).
Interprofessionelles Team	Ein Team, das alle an der Pflege, Therapie und Betreuung beteiligten Fachpersonen unterschiedlicher Professionen umfasst
Lehrplan	Der Lehrplan setzt den RLP an den höheren Fachschulen um. Er wird vom Bildungsanbieter erstellt und beschreibt die Inhalte und Regeln eines Ausbildungsganges.
Organisations-einheit	Eine lokale Einheit innerhalb einer Institution, in der die Pflege organisiert ist und die über spezifische Human Resources verfügt (z. B. Ambulatorium, Spitexdienst).
Patientin/Patient	Mit Patientinnen/Patienten sind jegliche Personen gemeint, die eine Dienstleistung der Pflege beanspruchen. Je nach Art der Dienstleistung können damit auch gesunde Menschen gemeint sein, die als Klientinnen/Klienten pflegerische Leistungen im präventiven, diagnostischen oder gesundheitsfördernden Sinne beanspruchen. Patientinnen/Patienten können einzelne Individuen, Gruppen, Familien, Wohngemeinschaften usw. sein.
Praktikum/Praktika	Als Praktika gelten Einsätze von Studierenden in der beruflichen Praxis im Rahmen eines Bildungsganges HF. Die Praktika sind durch Zielvereinbarungen zu steuern, sind kompetenzorientiert, werden von Fachkräften begleitet und stehen unter der Aufsicht der Bildungsanbieter. Die Einsatz- und Tätigkeitsgebiete entsprechen dem Bildungsstand der Studierenden. Die Anforderungen an die Praktikumsbetriebe werden von den Bildungsanbietern festgelegt (vgl. Art. 10 MiVo).
Pflegeprozess	Der Pflegeprozess ist ein von Pflegenden im Rahmen ihrer Interaktion mit Patientinnen/Patienten und/oder Gruppen verwendetes systematisches Problemlösungsverfahren, mit dem der Pflegebedarf beurteilt, die pflegerische Unterstützung geplant und gegeben sowie auf ihre Wirksamkeit überprüft wird. Vgl. Sauter, D., et al. (2006) im Quellenverzeichnis.
Qualifikationsverfahren	Als Qualifikationsverfahren gelten Verfahren, die sich eignen, die erworbenen Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen nachzuweisen. Die beruflichen Kompetenzen werden nachgewiesen durch eine Gesamtprüfung, eine Verbindung von Teilprüfungen oder durch andere vom BBT anerkannte Qualifikationsverfahren. Die abschliessenden Qualifikationsverfahren für Bildungsgänge und Nachdiplomstudien (NDS) der höheren Fachschulen bestehen mindestens aus einer praxisorientierten Diplom- oder Projektarbeit und mündlichen oder schriftlichen Prüfungen. Die Organisationen der Arbeitswelt wirken in den abschliessenden Qualifikationsverfahren durch Expertinnen und Experten mit.
Referenzklassifikationen	Systeme der Kategorisierung der Pflegephänomene und/oder der Pflegeinterventionen. Für weiterführende Informationen siehe: www.sbk-asi.ch/nursingdata/index.htm
Setting	Z. B. Spital, Spitex, Klinik, Heim, Tagesklinik usw.

Rahmenlehrplan dipl. Pflegefachperson HF

Studierende	Unter Studierenden werden Studierende und Auszubildende des Bildungsganges zur dipl. Pflegefachperson HF verstanden.
<u>Teilzeit-Bildungsgang</u>	<u>Es handelt sich dabei um einen Vollzeitbildungsgang mit reduziertem Pensum und entsprechend längerer Dauer. Ein derartiges Bildungsangebot liegt in der Verantwortung des Bildungsanbieters (das Bildungskonzept muss grundsätzlich dem Vollzeitstudiengang entsprechen).</u>
Trägerschaft	Ein RLP hat einen Träger, welcher für die Entwicklung, den Erlass, die regelmässige Aktualisierung und die Verteilung zuständig ist. Träger können Organisationen der Arbeitswelt, Verbände usw. sein.

41.1 be-RLP Pflegefachperson Hf d_04.09.07.doc